

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) am aktuellen Rand nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit).

Bei den Werten für November 2015 handelt es sich um Daten nach einer Wartezeit von drei Monaten (Festgeschriebene Daten), für Dezember 2015 um Daten nach einer Wartezeit von zwei Monaten, für Januar 2016 um Daten nach einer Wartezeit von einem Monat und für Februar 2016 um Daten ohne Wartezeit. Während der dreimonatigen Wartezeit ergeben sich regelmäßig Veränderungen der Werte, danach bleiben die Werte unverändert.

	November 2015	Dezember 2015	Januar 2016	Februar 2016
BG	8.225	8.230	8.220	8.120
Personen	17.002	17.003	16.913	16.645
eLb	11.806	11.796	11.777	11.622

Laut amtlicher Statistik sind im Berichtsmonat Oktober 2015 insgesamt 6.912 Langzeitleistungsbeziehende (festgeschriebener Wert) zu verzeichnen.

Herr Dr. Börger weist auf die Tischvorlage hin. Es handele sich um ein Schreiben des Landrates zur Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Bundestags- und Landtagsmitglieder des Kreises Warendorf sowie deren Antworten.

Er hege trotz der negativen Aussagen der Abgeordneten zur Beteiligungsquote noch Hoffnung auf höhere Beteiligung des Bundes, ansonsten sei ein ausgeglichener Haushalt 2016 nicht möglich.

Auf Nachfrage von Herrn Blömker zur Entwicklung der Zahl der Langzeitarbeitslosen und die Wirkung der Eingliederungsmittel auf die Dauer Arbeitslosigkeit/ Erhöhung der Vermittlungschancen teilt Frau Klausmeier mit, dass die Zahl von Oktober 2014 bis Oktober 2015 um 131 von 6.741 auf 6.912 gestiegen sei.

Herr Hanewinkel erklärt, dass Forschung und Wissenschaft noch keine Analysen gelungen sei, wie man Fortschritte bei den Langzeitarbeitslosen messen könne.

Frau Jacobi erkundigt sich, ob statistisch erfasst sei, wie viele Langzeitarbeitslose z. B. durch Arbeitsaufnahme, durch Umzug, Bezug von Rente oder weiteren Gründen aus dem Leistungsbezug fallen.

Frau Klausmeier erklärt, dass sie in der nächsten Sitzung darüber berichten werde.

Frau Jacobi erläutert den Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zu den Höchstsätzen der Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II und XII im Kreis Warendorf. Grund des Antrages sei, dass in Orten wie Drensteinfurt oder Sendenhorst kein Wohnraum mehr zu finden sei, der den Richtlinien des „Schlüssigen Konzepts“ entspreche.

Herr Dr. Börger teilt mit, dass das Schlüssige Konzept des Kreises bei verschiedenen Verhandlungen vor Sozialgerichten geprüft und anerkannt sei.

Frau Klausmeier nimmt Stellung zum Antrag.

Antrag 1:

Wir beantragen daher die sofortige Anpassung der KdU-Richtlinien / des "Schlüssigen Konzepts" auf die tatsächlichen Gegebenheiten des Wohnungsmarktes im Kreis Warendorf bzw. die Werte der Wohngeldtabelle vom 01.01.2016 plus 10% Sicherheitszuschlag bei der Anerkennung der Angemessenheit von Kaltmiete und kalten Nebenkosten zugrunde zu legen.

Stellungnahme:

Es ist beabsichtigt, das Schlüssige Konzept des Kreises Warendorf im Jahr 2016 fortzuschreiben. Wie auch in 2013 wird es eine Auswertung der Bestandsmieten der SGB II-, SGB XII- und Wohngeldfälle im Kreisgebiet geben. Außerdem werden regelmäßig die Wohnungsangebote ausgewertet, die Ergebnisse fließen mit in die Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen ein.

Die Aussage, dass angemessener Wohnraum nicht zu finden sei, kann nicht nachvollzogen werden. Die ausgewerteten Wohnungsangebote im Kreis Warendorf weisen für 2015 insgesamt 892 angemessene Unterkünfte nach. Auch für 2016 (Stand 24.01.2016) konnten bereits 41 angemessene Wohnungen nachgewiesen werden.

Sollte in einem Einzelfall tatsächlich kein angemessener Wohnraum zur Verfügung stehen, werden die unangemessenen Unterkunfts-kosten zunächst weiter übernommen. Die Möglichkeit der Kostensenkung wird dann in angemessenen Zeitabständen erneut überprüft.

Die Darlegungslast, dass angemessener Wohnraum zu dem vom Grundsicherungsträger ermittelten Richtwert konkret nicht zur Verfügung steht, trifft zunächst die leistungsberechtigte Person. Legt diese dar, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann dies der Grundsicherungsträger durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen.

Eine sofortige Anpassung der KdU-Richtlinien / des Schlüssigen Konzeptes ist daher nicht erforderlich.

Antrag 2:

Darüber hinaus beantragen wir

a) die Erfassung aller Kostensenkungsverfahren, die bei nicht (mehr) angemessenen Kosten der Unterkunft ausgelöst werden, mit Daten zur Dauer (einmaliger/mehrmaliger Wiederholung), Beendigungsgrund (z.B. erfolgreiche Kostensenkung durch Umzug, Übernahme von Kosten durch den Leistungsbeziehenden aus dem Regelsatz) und Höhe des nicht angemessenen Betrags.

b) die Erfassung aller Bedarfsgemeinschaften, die aus dem Regelsatz zu den KDU hinzuzahlen mit Angabe der Höhe des Zuzahlungsbetrags.

Stellungnahme:

Die Erfassung aller Kostensenkungsverfahren und aller Bedarfsgemeinschaften, die Anteile für die Kosten der Unterkunft aus dem Regelsatz aufwenden, ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

Es werden regelmäßig Auswertungen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft aus dem Fachverfahren erstellt.

So wurden im Jahr 2015 617 Fälle identifiziert, in denen ein Kostensenkungsverfahren ggf. durchzuführen wäre. Die Einzelfallprüfung hat dann ergeben, dass in 376 Fällen die Kosten für Unterkunft und Heizung auch weiterhin zu übernehmen sind, weil z.B. gesundheitliche Einschränkungen / Behinderungen, weitere Mitglieder in einer Haushaltsgemeinschaft / Wohngemeinschaften vorhanden sind, ein Umzug, das Ende des Leistungsbezuges oder die Geburt eines Kindes bevorsteht. In weiteren 209 Fällen wurde das Kostensenkungsverfahren eingeleitet, 32 Fälle wurden bislang noch nicht geprüft.

Außerdem ist bei einem Kostensenkungsverfahren die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn die Berücksichtigung der unangemessen hohen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf geringere Aufwendungen verursacht als bei einem Wohnungswechsel entstehen würden (z.B. durch Mietkaution, Umzugskosten, Renovierungskosten), kann von einem Kostensenkungsverfahren abgesehen werden. Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn absehbar ist, dass die leistungsberechtigte Person in naher Zukunft aus dem Leistungsbezug ausscheidet, weil eine Arbeit aufgenommen wird oder der Rentenbezug unmittelbar bevorsteht.

In keinem Fall werde eine Obdachlosigkeit eintreten oder ein Hilfeempfänger auf einen anderen Wohnort verwiesen, so Frau Klausmeier.

Herr Uhkötter ergänzt, dass ein Umzug in einen anderen Ortsteil jedoch zumutbar ist, da im Konzept die Stadt-/Gemeindegebiete als maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum gewählt wurden.

Herr Strübbe lässt über den Antrag der Kreistagsfraktion Die LINKE abstimmen:

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja	1 Stimme
Nein	9 Stimmen
Enthaltung	6 Stimmen